



# Anmeldung im Wintersemester

---

Meldung  
zur Bachelorarbeit  
im Kernfach  
Sozialkunde/  
Politikwissenschaft Lehramt



# Anmeldung zur Bachelorarbeit

---

- **Termine**

In jedem Semester werden zwei Termine für die Meldung zur Bachelorarbeit angeboten. Um Ihnen den Abschluss des Studiums innerhalb eines Semesters zu ermöglichen, liegt einer dieser Termine entsprechend früh (zu Beginn der Vorlesungszeit).

- **Meldetermine im Wintersemester 18/19**

5. November 2018 und 23. Januar 2019

- **Meldetermine im Sommersemester 2019**

voraussichtlich im April 2019 und Juni 2019

Ein aktueller Terminplan befindet sich am Ende dieser Präsentation.

- **Unterlagen**

Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie bitte dem über die Homepage erhältlichen Meldeformular.



# Erst- und ZweitgutachterInnen

---

- **BetreuerInnen der Bachelorarbeit**

Nur ProfessorInnen, PrivatdozentInnen oder promovierten WiMIs des OSIs können Ihre Bachelorarbeit betreuen. Zu dieser Gruppe gehören auch die Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßigen ProfessorInnen.

*Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!*

- **ZweitgutachterInnen**

Die ErstgutachterInnen sollen mit Ihnen abgestimmt eine/n ZweitgutachterIn vorschlagen; der Prüfungsausschuss versucht, diesen Vorschlag zu berücksichtigen.

Externe PrüferInnen werden nur im Ausnahmefall eingesetzt und nur sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind.



# Die Bachelorarbeit (1)

---

- **Voraussetzung für die Meldung nach BPO 2012 & 2015**  
Um sich zur Bachelorarbeit melden zu können, müssen Sie in Ihrem Kernfach Modulabschlüsse im Rahmen von **mindestens 60 LP** nachweisen.
- **Der Titel**  
wird in Absprache mit Ihnen von dem/der ErstgutachterIn vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Er kann nach der Ausgabe nicht mehr verändert werden. Sie dürfen aber zur Präzisierung einen Untertitel vergeben.



# Die Bachelorarbeit (2)

---

## ■ Die Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tag der Themenausgabe und beträgt

### ➤ **zehn Wochen**

(**BPO 2012** – November Meldung: **Abgabe: 21. Januar 2019**  
Januar Meldung: **Abgabe: 17. April 2019**) bzw.

### ➤ **zwölf Wochen**

(**BPO 2015** – November Meldung: **Abgabe: 4. Februar 2019**  
Januar Meldung: **Abgabe: 2. Mai 2019**)

Entscheidend ist dabei das vom Prüfungsausschuss festgesetzte Datum. Wann Sie den Titel tatsächlich im Prüfungsbüro abholen, hat keinerlei Einfluss auf die Bearbeitungsfrist.

Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels/ Einlieferungsbeleges. Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.



# Die Bachelorarbeit (3)

---

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist § 19 RSPO**

War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Master-/Magister-/Diplomarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(Vgl. §19 Rahmenstudien- und –prüfungsordnung)

Jeder Krankheitsfall wird individuell geprüft. Da in der Regel auch im Krankheitsfall eine (eingeschränkte) Bearbeitung der Arbeit möglich ist, ist nicht auszuschließen, dass die Verlängerung auch kürzer als die Krankheitsdauer ausfallen kann.



# Die Bachelorarbeit (4)

---

- BildungsausländerInnen, die nichtdeutsche MuttersprachlerInnen sind, können eine Verlängerung um 7 Kalendertage mit entsprechendem Nachweis (Kopie nichtdeutsches Abitur und Pass) beantragen
- **Bearbeitungshinweise**  
Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise!  
Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.
- **Die Begutachtung**  
Erst- und ZweitgutachterIn erstellen in der Regel voneinander unabhängige Gutachten.  
Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten. **Sobald dem Prüfungsbüro beide Bewertungen vorliegen, erhalten Sie die Note Ihrer Bachelorarbeit per E-Mail mitgeteilt.**



# Der Studienabschluß

---

- **Antragstellung**

Wenn Sie alle Studienleistungen Ihres Studiengangs erbracht haben beantragen Sie den Studienabschluss. Für den Antrag auf Studienabschluss gibt es keinerlei Fristen. Das Formular finden Sie ebenfalls auf dieser Homepage. Bitte beachten Sie, dass Sie zusammen mit dem Antrag Bescheinigungen des jeweiligen Fachbereichs über den Abschluss Ihres 60-LP-Modulangebots und der LBW einreichen müssen. Diese Bestätigungen könne auch per Mail durch die anderen Prüfungsbüros erfolgen.

- **Ausstellung der Dokumente**

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden schnellstmöglich ausgestellt. Die Vergabe findet in der Regel im Rahmen der Examensfeier statt. Wenn Sie es wünschen, erhalten Sie die Dokumente selbstverständlich sofort nach Fertigstellung.





# Zusätzliche Dokumente

---

- **Zwei-Drittel-Bescheinigung**

Wenn Sie sich um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang bewerben möchten, den Bachelorstudiengang aber noch nicht abgeschlossen haben, können Sie sich von uns eine sogenannte Zwei-Drittel-Bescheinigung ausstellen lassen.

Voraussetzung für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist, dass uns auch eine entsprechende Bescheinigungen über den Leistungsstand mit Zwischennote des 60-LP-Fachs und der LBW vorliegt.

Zusätzlich wird für die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang auch die Bestätigung verlangt, dass der Titel der BA-Arbeit bereits ausgegeben wurde und Sie alle Studienleistungen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbringen können.



# Hinweis für BAFöG-EmpfängerInnen

---

- **Vorläufige Immatrikulation**

Wenn Sie sich erfolgreich um einen Studienplatz im Masterstudiengang beworben, den Bachelorstudiengang aber noch nicht abgeschlossen haben, werden Sie aufgrund der Zwei-Drittel-Bescheinigung zunächst *vorläufig* in den Masterstudiengang immatrikuliert.

- **BAföG**

Bedauerlicherweise hat das BAföG-Amt häufig die vorläufige Immatrikulation nicht akzeptiert und die Zahlungen bis zur endgültigen Immatrikulation eingestellt. Sie sollten im eigenen Interesse durch frühzeitige Erbringung der letzten Studienleistungen den Studienabschluss und damit die endgültige Immatrikulation beschleunigen.



# Zeitplan im Überblick für Meldung WiSe 2018/19

---

- Meldung zur Bachelorarbeit
  - 5. November 2018 ab 9 Uhr
  - 23. Januar 2019 ab 9 Uhr

**Tragen Sie sich unbedingt in die ausgehängten Meldelisten ein!**

- Ausgabe des Themas UND Beginn der Bearbeitungsfrist  
November Meldung: 12. November 2018 zw. 11.00 Uhr und 13.00 Uhr  
Januar Meldung: 6. Februar 2019 zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr

- Abgabe der Bachelorarbeiten  
November Meldung: nach BPO 2012 am 21. Januar 2019  
nach BPO 2015 am 4. Februar 2019

- Januar Meldung: nach BPO 2012 am 17. April 2019  
nach BPO 2015 am 02. Mai 2019